

Satzung der Ingenieurkammer-Bau NRW für die Fachliste der qualifizierten Fachplanerinnen und qualifizierten Fachplaner für Barrierefreiheit

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat am XX.XX.XXXX gemäß §§ 10 Absatz 2 i.V.m. 26 Absatz 1 Satz 3 BauKaG NRW die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Landesbauordnung NRW definiert an verschiedenen Stellen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von baulichen Anlagen. Ergänzend hierzu definiert § 9a BauPrüfVO ein Barrierefrei-Konzept als schutzzielorientierte objektkonkrete Bewertung der baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Barrierefreiheit, die für die Prüfung im Genehmigungsverfahren relevant sind. Ein solches Barrierefrei-Konzept ist den Bauvorlagen für neu zu errichtende öffentlich-zugängliche Gebäude gemäß § 49 Absatz 2 BauO NRW 2018, die große Sonderbauten gemäß § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 sind - mit Ausnahme von Gebäuden im Zuständigkeitsbereich von Polizei und Justiz - beizufügen.

Über die allgemeinen Anforderungen der Sachkunde und Erfahrung zur Erstellung eines Barrierefrei-Konzeptes als Bauvorlage enthält die Landesbauordnung jedoch keine konkreten Anforderungen. Mit der Fachliste Qualifizierte Fachplanung Barrierefreiheit stellt die Ingenieurkammer-Bau NRW ein Verzeichnis von Personen zur Verfügung, welche ihre Sachkunde für die Planung der Barrierefreiheit als Bereich mit besonderem Qualifikationsbedarf im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 3 BauKaG NRW nachgewiesen haben. Die Fachliste soll es Mitgliedern der Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen ermöglichen, ihre Sachkunde und Erfahrung im Bereich der Fachplanung Barrierefreiheit über eine reine Selbstauskunft hinaus zu dokumentieren. Auftraggebern und Bauaufsichtsbehörden soll mit der Fachliste an zentraler Stelle die Möglichkeit geboten werden, geeignete Fachplanende für Barrierefreiheit recherchieren und finden zu können.

§ 1 Listenführung

- (1) Diese Satzung regelt die Eintragung und Listenführung der Fachliste der qualifizierten Fachplanerinnen und qualifizierten Fachplaner (Fachliste) durch die Ingenieurkammer-Bau NRW.
- (2) Es handelt sich bei der Listenführung um eine personengebundene Qualifikation. Eingetragen werden diejenigen, die in eigener Person die Voraussetzungen nachweisen, nicht jedoch andere Personen oder Gesellschaften. Die Werbung durch Gesellschaften mit der Qualifikation von bei ihnen festangestellten Personen ist zulässig.

§ 2 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Die Eintragung erfolgt auf Antrag und erfordert den Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen.
- (2) Voraussetzung der Eintragung sind
 - a) die Mitgliedschaft in einer Länderingenieurkammer
 - b) der Nachweis der erforderlichen Sachkunde (fachbezogenes Wissen) und
 - c) der Nachweis der erforderlichen Erfahrung (fachliche Praxis).

§ 3 Fachbezogenes Wissen

- (1) Der Nachweis des fachbezogenen Wissens erfordert die Teilnahme an von der Ingenieurakademie West angebotenen Weiterbildungen im Umfang von 24 Unterrichtsstunden oder die Teilnahme an nach Anforderungen, Inhalt und Umfang vergleichbaren Weiterbildungsveranstaltungen. Inhaltlich müssen die Weiterbildungen insbesondere folgende Inhalte vermitteln:
 - Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen (bau- und arbeitsstättenrechtliche Grundlagen)
 - Kenntnisse der einschlägigen technischen Regelwerke zum barrierefreien Bauen (insbesondere DIN 18040-1, DIN 18040-2, ASR V3a.2, Anhang A 4 der VV TB NRW)
 - Kenntnisse in der baulichen, technischen und organisatorischen Planung und Ausführung der Barrierefreiheit von baulichen Anlagen
 - Kenntnisse über die Schnittstellen der Barrierefreiheit zu anderen Fachplanungen und die daraus resultierenden Wechselwirkungen insbesondere hinsichtlich der barrierefreien Rettungsmöglichkeiten
 - Fähigkeit zum Identifizieren von erforderlichen Abweichungen sowie Ermitteln geeigneter Kompensationsmaßnahmen

- Kenntnisse schutzzielorientierte Anforderungen an das barrierefreie Bauen, die über die einschlägigen Regelwerke hinausgehen, zu ermitteln, zu bewerten und konzeptionell umzusetzen
 - Kenntnisse in der Erstellung von Barrierefrei-Konzepten gem. § 9a BauPrüfVO NRW und fachtechnischen Gutachten
- (2) Im Anschluss an die Teilnahme an den Weiterbildung nach Absatz 1 ist eine Prüfung bei der Ingenieurakademie West zu absolvieren. Der für die Eintragung erforderliche Nachweis über das fachbezogene Wissen ist geführt, wenn die Teilnahme an den Weiterbildungen nachgewiesen und die Prüfung mit einer Erfolgsquote von mindestens 80 % der erreichbaren Punkte abgeschlossen wurde.
- (3) Den Inhalt der Prüfung bestimmt der Eintragungsausschuss.

§ 4 Fachliche Praxis

Zum Nachweis der fachlichen Praxis sind für einen Zeitraum von zwei Jahren mindestens drei Projekte mit Leistungen der Fachplanung Barrierefreiheit (Leistungen gem. AHO Heft Nr. 40) einzureichen. Bei den Projekten muss eingereicht werden:

- a) Barrierefrei-Konzepte gemäß § 9a BauPrüfVO für zwei öffentlich zugängliche Gebäude mit unterschiedlicher Nutzung im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW 2018 (LPH 1-4)
- b) Barrierefrei-Planung für ein Wohngebäude im Sinne des § 49 Absatz 1 BauO NRW 2018 (mind. LPH 1-3), welche die Inhalte der Phasen 1-3 gem. AHO Heft Nr. 40 abbildet
- c) Detailplanung eines barrierefreien Sanitärraums, z.B. M 1:20 bis M 1:5 (LPH 5)

§ 5 Eintragungsverfahren

- (1) Der Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen bei der Ingenieurkammer-Bau NRW elektronisch einzureichen.
- (2) Über den Antrag sowie die Löschung entscheidet der Eintragungsausschuss. Der Eintragungsausschuss wird vom Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW bestimmt und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Über die Eintragung in die Fachliste stellt die Ingenieurkammer-Bau NRW eine Bescheinigung zur Verfügung. Sofern der Antragsteller nicht widerspricht, wird seine Eintragung in einer von der Ingenieurkammer-Bau NRW öffentlich einsehbaren Liste geführt.

§ 6 Pflichten

- (1) Änderungen bei den persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen oder von Angaben, die für das Führen der Fachliste von Bedeutung sind, sind der Ingenieurkammer-Bau NRW unaufgefordert und unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (2) Für listengeführte Personen besteht die Pflicht, sich in einem Turnus von zwei Jahren im Umfang von mindestens acht Unterrichtseinheiten zum Thema barrierefreies Planen und Bauen fortzubilden. Dabei muss es sich um Veranstaltungen handeln, welche nach der Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW anerkannt sind. Soweit die eingetragene Person nicht Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW ist, sind Nachweise über die absolvierten Fortbildungen unaufgefordert, spätestens jedoch bei Aufforderung zu übersenden.

§ 7 Löschung der Eintragung

Die Eintragung ist zu löschen, wenn

- a) die eingetragene Person den Verzicht auf die Eintragung gegenüber der Kammer in Textform erklärt,
- b) die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben sind oder nachträglich Gründe eintreten, die einer Aufnahme in die Fachliste entgegengestanden hätten
- c) die eingetragene Person gegen ihre Pflichten, insbesondere die Pflicht zur spezifischen Fort- und Weiterbildung verstößt,
- d) die Person im Kontext der listenspezifischen Tätigkeit wiederholt oder gröblich gegen Berufspflichten verstößt

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.